

Gesetz vom über die aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1233 erforderliche Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Sammelgesetz - Anpassung Richtlinie (EU) 2024/1233)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Umwelt, Land- und Forstwirtschaftsrecht

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes

2. Abschnitt

Sozialrecht

- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes

3. Abschnitt

Boden- und Verkehrsrecht

- Artikel 9 Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018

4. Abschnitt

Bildung

- Artikel 10 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

5. Abschnitt

Antidiskriminierung

- Artikel 11 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

6. Abschnitt

Dienstrecht

- Artikel 12 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 13 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 14 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 16 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971
- Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002
- Artikel 18 Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher

1. Abschnitt

Umwelt, Land- und Forstwirtschaftsrecht

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBL. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 entfällt die Z 11 und die bisherigen Z 12, 13, 14 und 15 erhalten die Ziffernbezeichnungen „11.“, „12.“, „13.“ und „14.“; in Z 14 (neu) wird das Wort „Drittstaatsangehörigen“ durch das Wort „Drittstaatsangehörige“ sowie der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2019 - Bgld. TZG 2019, LGBL. Nr. 77/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 entfällt die Z 11 und die bisherigen Z 12, 13, 14, 15 und 16 erhalten die Ziffernbezeichnungen „11.“, „12.“, „13.“, „14.“ und „15.“; der Punkt am Ende der Z 15 (neu) wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBL. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 81/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 110 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 110a Umsetzungshinweis“

2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024, umgesetzt.“

3. Dem § 111 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis und § 110a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes

Das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBL Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 83/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 entfällt die Z 9 und die bisherigen Z 10, 11 und 12 erhalten die Ziffernbezeichnungen „9.“, „10.“ und „11.“; der Punkt am Ende der Z 11 (neu) wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 53 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Abschnitt

Sozialrecht

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBL Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 52/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 entfällt die Z 5 und die bisherigen Z 6 und 7 erhalten die Ziffernbezeichnungen „5.“ und „6.“; am Ende der Z 6 (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBL Nr. 30/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 108/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 50 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes

Das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBL. Nr. 31/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:
„6. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“
2. Dem § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 55 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes

Das Burgenländische EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz - Bgld. EU-BA-G, LGBL. Nr. 4/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 entfällt die Z 8 und die bisherigen Z 9, 10, 11, 12, 13 und 14 erhalten die Ziffernbezeichnungen „8.“, „9.“, „10.“, „11.“, „12.“ und „13.“; am Ende der Z 13 (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 angefügt:
„14. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“
2. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Abschnitt

Boden- und Verkehrsrecht

Artikel 9

Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBL. Nr. 60/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 100/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 24 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“
2. In § 24 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:
„6. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

4. Abschnitt

Bildung

Artikel 10

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBL Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 99/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 34a wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 35 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 34a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

5. Abschnitt

Antidiskriminierung

Artikel 11

Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBL Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 37 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. In § 37 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

6. Abschnitt

Dienstrecht

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBL Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 143 entfällt die Z 12 und die bisherigen Z 13, 14, 15, 16, 17 und 18 erhalten die Ziffernbezeichnungen „12.“, „13.“, „14.“, „15.“, „16.“ und „17.“; am Ende der Z 16 und 17 (neu) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

„18. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 144 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 143 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBL Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 128 Abs. 1 entfällt die Z 13 und die bisherigen Z 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 erhalten die Ziffernbezeichnungen „13.“, „14.“, „15.“, „16.“, „17.“, „18.“, „19.“ und „20.“; am Ende der Z 20 (neu) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 21 angefügt:

„21. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 129 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 128 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 197b Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 199 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 197b in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBL Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 160 Abs. 1 entfällt die Z 16 und die bisherigen Z 17, 18, 19, 20, 21 und 22 erhalten die Ziffernbezeichnungen „16.“, „17.“, „18.“, „19.“, „20.“ und „21.“; am Ende Z 21 (neu) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 22 angefügt:

„22. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 162 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 160 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBL Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 46b wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 47 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 46b in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - Bgld. LBPG 2002, LGBL Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 116b lautet:

„§ 116b

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1,
2. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 117 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 116b in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBL Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 44 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BschG 2001, LGBL Nr. 37/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 98a wird in der Z 2 das Wort „Drittstaatsangehörigen“ durch das Wort „Drittstaatsangehörigen“ ersetzt, der Punkt am Ende der Z 2 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und

zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. In § 106 entfällt in der Überschrift der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und in Abs. 1 und 2 wird jeweils nach der Absatzbezeichnung der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ eingefügt; nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Die Überschrift zu § 106 und § 106 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 2. Oktober 2001 in Kraft.

3. Dem § 106 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 98a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 17/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 31a lautet:

„§ 31a

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1,
2. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33,
3. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 31a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG, LGBL. Nr. 78/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 40a lautet:

„§ 40a

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1,
2. Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33,
3. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 40a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBI. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 42 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. In § 42 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBI. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 99/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024 (im Folgenden: Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 2011/98/EU (ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011, S. 1) mit einigen Neuerungen und ist bis spätestens 21. Mai 2026 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie 2011/98/EU waren bereits in einigen Landesgesetzen umgesetzt. Durch die Neufassung durch die Richtlinie 2024/1233/EU sind diese Umsetzungshinweise bzw. Verweise zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen (betreffend die Artikel 1, 2, 4 und 9 des Entwurfs) sind gemäß § 7 Abs. 2 Bgld. KliG, LGBI. Nr. 79/2025 von einer Verpflichtung zur Durchführung eines Klima-Checks ausgenommen, da ausschließlich zwingende europarechtliche Vorschriften umgesetzt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024 (CELEX-Nr. 32024L1233) umgesetzt.

In Artikel 20 und 21 des vorliegenden Gesetzes werden die fehlende Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 33, in die bereits der Europäischen Kommission gegenüber notifizierte Gesetze aufgenommen (CELEX-Nr. 32022L2041).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Verfassungsbestimmungen (Artikel 19, Z 2 des Entwurfs). Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024, im Gesetzgebungsbereich des Landes umgesetzt werden.

2. Inhalt:

Landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie 2011/98/EU waren bereits in einigen Landesgesetzen umgesetzt. Durch die Aufhebung dieser Richtlinie sind die Umsetzungshinweise bzw. Verweise zu aktualisieren. Bestehende Umsetzungshinweise auf diese Richtlinie sollen daher aufgehoben und durch Umsetzungshinweise auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 ersetzt sowie fehlende Hinweise durch Hinweise auf die neue Richtlinie ergänzt werden.

2.1. Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie:

2.1.1. Art. 12 Abs. 1 lit. a bis h der Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurden, sich dort rechtmäßig aufhalten und in diesem Mitgliedstaat im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses arbeiten dürfen (Art. 2 Z 2 der Richtlinie), die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats, genießen, und zwar hinsichtlich der

- a) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen, sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 12 Abs. 1 lit. a);
- b) das Recht auf Streik und Arbeitsk Kampfmaßnahmen, gemäß dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten des jeweiligen Mitgliedstaats, und die Vereinigungsfreiheit sowie die Zugehörigkeit zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie die Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Rechte und Leistungen, unter anderem des Rechts auf Aushandlung und Abschluss von Tarifverträgen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit (Art. 12 Abs. 1 lit. b);
- c) allgemeine und berufliche Bildung (Art. 12 Abs. 1 lit. c);
- d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren (Art. 12 Abs. 1 lit. d);
- e) Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Art. 12 Abs. 1 lit. e);
- f) Steuervergünstigungen, soweit der Arbeitnehmer als in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerlich ansässig gilt (Art. 12 Abs. 1 lit. f);
- g) den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum gemäß nationalem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht (Art. 12 Abs. 1 lit. g);
- h) von den Arbeitsämtern bereitgestellte Beratungsdienstleistungen und Informationen (Art. 12 Abs. 1 lit. h).

Zu lit. a:

Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a ist durch die Dienstrechtsgesetze der Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz, Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014, Gemeindebedienstetengesetz 1971, Burgenländisches Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001, Burgenländisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz und Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz), die für alle Bediensteten ohne Unterschied gelten, mangels gegenteiliger Anordnung gewährleistet. Entsprechende Umsetzungshinweise sollen in diese Gesetze aufgenommen werden (Artikel 12 bis 16 sowie Artikel 18, 19 und 21 des Gesetzes).

Zu lit. b:

Das Recht auf Gleichbehandlung ist im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers durch Bestimmungen im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz (Artikel 3) und durch das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz (Artikel 20) sowie das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz (Artikel 21) gewährleistet, weil die Zugehörigkeit zur Landwirtschaftskammer ohne Unterschied für alle Grundstückseigentümer bzw. Beschäftigten im Burgenland sowie die Zugehörigkeit zur Personalvertretung ohne Unterschied für alle Bediensteten gilt und nichts Gegenteiliges angeordnet ist. Das Gleichbehandlungsgebot des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes (§ 3 Abs. 2) und des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes (§ 4 Abs. 2) in Bezug auf die Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen oder Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmter Berufsgruppen angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen, ist auch für Drittstaatsarbeitnehmer, sofern eine solche Gleichstellung aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union erforderlich ist, in Geltung.

Zu lit. c:

Drittstaatsarbeitnehmer sind im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gleichzubehandeln. Diese Gleichbehandlung ist durch Bestimmungen im Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 (Artikel 12), im Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 (Artikel 13), im Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 (Artikel 14), im Burgenländischen Gemeinde-bedienstetengesetz 2014 (Artikel 15) und im Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 1971 (Artikel 16) umgesetzt.

Zu lit. d:

Von der Richtlinie erfasste Drittstaatsarbeitnehmer sind im Bereich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren den österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Diese Gleichstellung wird durch Bestimmungen im Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz (Artikel 1), im Burgenländischen Tierzuchtgesetz 2019 (Artikel 2), im Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz (Artikel 4), im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufesgesetz (Artikel 5), im Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz (Artikel 8), im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher (Artikel 23) und im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Artikel 10) umgesetzt.

Zu lit. e:

Hinsichtlich der von der Richtlinie geforderten Gleichstellung in Zweigen der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind die bereits geltenden Bestimmungen im Burgenländischen Sozialhilfegesetz (Artikel 6) und im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz (Artikel 7) zu notifizieren.

Zu lit. g:

Die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 (Artikel 9) beinhalten die von der Richtlinie geforderte Gleichstellung von Drittstaatsarbeitnehmern hinsichtlich der Erlangung von Förderungen bei Zugang zu Wohnraum. Das Gleichbehandlungsgebot des 3. Hauptstückes des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes erfasst auch Drittstaatsangehörige, sodass die gebotene Gleichstellung gegeben ist (Artikel 11).

2.1.2. Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat erhalten.

Diese Bestimmungen sind durch die bereits geltenden Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 1971 (Artikel 16) und die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 (Artikel 17) umgesetzt.

2.2. Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie:

Art. 13 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vermeidung möglichen Missbrauchs und zur Sanktionierung von Verstößen durch Arbeitgeber gegen die gemäß Art. 12 erlassenen nationalen Bestimmungen über die Gleichbehandlung vorzusehen haben und davon auch die Kontrolle, die Bewertung und gegebenenfalls Inspektionen, insbesondere in Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko von Arbeits-

rechtsverletzungen, gemäß dem nationalen Recht oder der nationalen Verwaltungspraxis umfasst sind (Abs. 1). Weiters haben die Mitgliedstaaten für Arbeitgeber, die ihren aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, Sanktionen vorzusehen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Abs. 2).

Schließlich haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Dienststellen oder andere zuständige Behörden und - sofern dies nach dem nationalen Recht für die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats vorgesehen ist - Arbeitnehmerorganisationen Zugang zum Arbeitsplatz haben. Stellt der Arbeitgeber eine Unterkunft zur Verfügung und ist dies nach nationalem Recht für Staatsangehörige des Mitgliedstaats vorgesehen, so schließt der Zugang zum Arbeitsplatz auch den Zugang zu dieser Unterkunft ein, sofern der Drittstaatsarbeitnehmer diesem Zugang zustimmt (Abs. 3).

Die Umsetzung des Art. 13 ist durch das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz (Artikel 22) und das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 (Artikel 19) gewährleistet. Des weiteren besteht die Möglichkeit, Verstöße des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Arbeitsgerichten und den Verwaltungsgerichten bzw. bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend zu machen.

2.3. Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie:

Art. 14 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber unmittelbar, über Dritte, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung dieser Richtlinie und der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, und über eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, einreichen können (Abs. 1), wobei diese Dritten entweder im Namen des Drittstaatsarbeitnehmers oder zu dessen Unterstützung mit der Einwilligung dieses Drittstaatsarbeitnehmers verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren anstrengen können, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie und der dazu gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften durchgesetzt werden soll (Abs. 2).

Die Mitgliedstaaten haben auch sicherzustellen, dass Drittstaatsarbeitnehmer wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, Zugang zu Maßnahmen zum Schutz vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen durch den Arbeitgeber, die als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen, und zu Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der Einhaltung dieser Richtlinie und der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften haben (Abs. 3).

Im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers ist Art. 14 der Richtlinie bereits durch Bestimmungen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes (Artikel 11), des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Artikel 19) und des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes (Artikel 22) umgesetzt.

Des weiteren besteht die Möglichkeit, Verstöße des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Arbeitsgerichten und den Verwaltungsgerichten bzw. bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend zu machen.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich hinsichtlich

- Artikel 6 aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG,
- Artikel 11 aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG,
- Artikel 23 aus Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG,
- Artikel 1 bis 5 und 7 bis 11 aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und
- Artikel 12 bis 22 aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2011/98/EU wird aufgehoben und der Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 ergänzt.

Durch den bereits bestehenden § 7 Abs. 1 Z 2 (Anerkennung von Berufsqualifikationen von Beruflichen Verwenderinnen oder Beruflichen Verwendern und sachkundigen Personen gemäß § 3) wird Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie umgesetzt. Mit dieser Bestimmung war bereits Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2014)57100 vom 19.12.2014]. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zugleich wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 9):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019):

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 1):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2011/98/EU wird aufgehoben und der Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 ergänzt.

Durch die in § 12 des Gesetzes normierten Anerkennungsbestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union, die auf Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (§ 12 Abs. 1 Z 2) wird Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie umgesetzt. Mit dieser Bestimmung war bereits Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2019)56106 vom 06.11.2019]. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 110a):

Die Mitgliedschaft zur Burgenländischen Landwirtschaftskammer gründet u.a. sich auf die Eigentümerschaft land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland liegender Grundstücke bzw. auf Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben (§ 3 Abs. 1). Weitergehende Unterscheidungen hinsichtlich der Mitgliedschaft sind nicht normiert, wohin eine im Sinne der Richtlinie geforderten Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern gegeben ist.

Es wird ein Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2024/1233/EU in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 111 Abs. 11):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes):

Zu Z 1 (§ 53 Abs. 1):

Durch den bereits bestehenden § 42 (Gleichstellung ausländischer Ausbildungen für die Prüfberechtigten und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen) wird Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie umgesetzt. Mit dieser Bestimmung war bereits Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2019)53122 vom 27.05.2019]. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zu Z 2 (§ 56 Abs. 9):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes):

Zu Z 1 (§ 11):

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 sind auch Staatsangehörige anderer Staaten („Drittstaaten“), die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen gleichgestellt (§§ 7 bis 7d). Mit dieser Bestimmung war bereits Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2014)51187 vom 13.06.2014]. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 9):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024):

Zu Z 1 (§ 50):

Art. 12 Abs. 1 lit. e der Richtlinie (EU) 2024/1233 sieht eine Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern (i.S. der Richtlinie) mit österreichischen Staatsbürgern in Bezug auf die Zweige der sozialen Sicherheit vor. Eine entsprechende Gleichstellung ist in § 6 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 Bgld. SHG 2024 normiert, sodass der Umsetzungshinweis in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Zu Z 2 (§ 51 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 55):

Art. 12 Abs. 1 lit. e der Richtlinie (EU) 2024/1233 sieht eine Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern (i.S. der Richtlinie) mit österreichischen Staatsbürgern in Bezug auf die Zweige der sozialen Sicherheit vor. Eine entsprechende Gleichstellung ist in § 6 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 Bgld. ChG normiert, sodass der Umsetzungshinweis in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Zu Z 2 (§ 56 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 14):

Mit Bestimmungen des Bgld. EU-BA-G (§ 1 iVm §§ 2 bis 7) waren bereits Bestimmungen der Richtlinie 2011/98/EU im Landesrecht umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2016)52271 vom 07.04.2016]. § 1 in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Bgld. EU-BA-G (insbesondere §§ 2 bis 7) setzte Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU um, indem die verfahrensrechtlichen Regelungen bei der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufen auch für „Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und Arbeitsbedingungen oder der Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen gleichgestellt sind“ zur Anwendung gelangen.

Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 6):

Art. 12 Abs. 1 lit. g der Richtlinie (EU) 2024/1233 sieht eine Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern (i.S. der Richtlinie) mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich des Zugangs zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich

Verfahren für die Erlangung von Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum gemäß nationalem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, vor. Eine entsprechende Gleichstellung ist in § 13 Abs. 1 Z Bgld. WFG 2018 vorgesehen, der die Voraussetzungen für Förderungswerberinnen und Förderungswerber und eine europarechtlich gebotene Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern normiert, sodass der Umsetzungshinweis in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Zu Artikel 10 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Zu Z 1 (§ 34a):

Durch die in § 14a des Gesetzes normierten Anerkennungsbestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften (§ 14a Abs. 3 Z 2) wird Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie umgesetzt. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 26):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 36 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (§ 37 Z 6 und 7):

Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis (§§ 4 bis 10) sowie die im Falle der Verletzung dieses normierten Rechtsfolgen (§§ 11 bis 22) gelten gemäß § 6 Abs. 1 auch für Drittstaatsarbeitnehmer. § 6 Abs. 1 normiert, dass die Geltung des Allgemeinen Diskriminierungsverbotes für Staatsangehörige dritter Staaten aufgrund ihrer Rechtsstellung nicht ausgeschlossen ist, wenn Vorschriften der Europäischen Union, wie die gegenständliche Richtlinie, eine Gleichbehandlung mit den österreichischen Staatsangehörigen vorsehen.

Das im 3. Hauptstück (§§ 23 bis 29) verankerte Gleichbehandlungsgebot erfasst auch Drittstaatsangehörige, soweit eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit europarechtlich geboten ist (§ 26 Abs. 1).

§ 4 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Bgld. ADG normiert hierbei ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das auch den Bereich der Bildung, sofern nicht in der unmittelbaren Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallend, umfasst ist.

Durch die angeführten Bestimmungen wird Art. 12 Abs. 1 lit. a bis c und g und Art. 13 und 14 der Richtlinie umgesetzt, sodass der Umsetzungshinweis zur Richtlinie in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Zu Artikel 12 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 (§ 143):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises zur Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde [Notifikation des Bgld. LBedG 2020 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 95/2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU mit MNE(2019)57289 vom 20.12.2019].

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c, und e der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Bgld. LBedG 2020 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller Landesbediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 144 Abs. 22):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 (§ 128 Abs. 1):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises zur Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst

wurde [Notifikation des Bgld. LVBG 2013 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU mit MNE(2013)59852 vom 19.12.2013].

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c, und e der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Bgld. LVBG 2013 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller Landesvertragsbediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 129 Abs. 29):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu Z 1 (§ 197b Abs. 2):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises zur Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde [Notifikation des LBDG 1997 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU mit MNE(2013)59272 vom 28.11.2013].

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c, und e der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des LBDG 1997 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller Landesbeamten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 199 Abs. 20):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):

Zu Z 1 (§ 160 Abs. 1):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises zur Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde [Notifikation des Bgld. GemBG 2014 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU mit MNE(2014)57106 vom 19.12.2014].

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c, und e der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller Gemeindevertragsbediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 162 Abs. 35):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971):

Zu Z 1 (§ 46b):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c, e und Abs. 4 der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 1971 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller vom Gesetz erfassten Gemeindebediensteten (Vertragsbedienstete und Beamte) unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 13):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 17 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 116b):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine

Gleichbehandlung aller vom Gesetz erfassten Gemeindebediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 117):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 44):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a und e der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes umgesetzt. Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller vom Gesetz erfassten Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (§ 45 Abs. 12):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 98a):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie aufgrund der bereits geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 umgesetzt (insbesondere § 1 iVm § 8 Abs. 5 lit. c). Diese Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung aller vom Gesetz erfassten Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft vor, sodass keine sonstigen legislativen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Z 2 (Überschrift des § 106 und Abs. 1, 2 und 7):

Die Inkrafttretensbestimmung sieht an fälschlicher Stelle (Überschrift) die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ vor. Wie in den Materialien zur Stammfassung des Bgld. BschG 2001 angeführt (XVIII.Gp. RV 107), sind von dem Erfordernis einer Verfassungsbestimmung lediglich der Abs. 1 und 2 erfasst. Die vorliegende Gesetzesänderung soll zum Anlass genommen werden, diese überschießende Hebung des § 106 in Verfassungsrang zu bereinigen.

Zu Z 3 (§ 106 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 20 (Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 31a):

Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 12 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2024/1233/EU ist durch die Bestimmungen des Landes-Personalvertretungsgesetzes bereits gewährleistet, weil die Zugehörigkeit zur Personalvertretung ohne Unterschied für alle Landesbediensteten gilt und nichts Gegenteiliges angeordnet ist.

Durch § 2 iVm § 8 des Gesetzes ist des weiteren Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2024/1233/EU, der sicherstellen soll, dass wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber über Dritte, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung dieser Richtlinie und der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, einreichen können, umgesetzt. Durch § 8 Abs. 5 lit. b des Gesetzes, der ein Vertretungsrecht des Dienststellenausschusses vorsieht, wird Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Neben der Aufnahme des Umsetzungshinweises sind daher keine weiteren legislativen Maßnahmen erforderlich.

Zugleich wird der fehlende Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union in das Gesetz aufgenommen. Die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz wurde gegenüber der Europäischen Kommission bereits notifiziert [MNE(2024)04941 vom 15.11.2024].

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 40a):

Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 12 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2024/1233/EU ist durch die Bestimmungen des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes bereits gewährleistet, weil die Zugehörigkeit zur Personalvertretung ohne Unterschied für alle Gemeindebediensteten gilt und nichts Gegenteiliges angeordnet ist.

Durch § 2 iVm § 8 des Gesetzes ist des weiteren Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2024/1233/EU, der sicherstellen soll, dass wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber über Dritte, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung dieser Richtlinie und der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, einreichen können, umgesetzt. Durch § 8 Abs. 5 lit. b des Gesetzes, der ein Vertretungsrecht des Personalvertreterausschusses vorsieht, setzt Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie um.

Neben der Aufnahme des Umsetzungshinweises sind daher keine weiteren legislativen Maßnahmen erforderlich.

Zugleich wird der fehlende Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2022/2041/EU über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union in das Gesetz aufgenommen. Die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz wurde gegenüber der Europäischen Kommission bereits notifiziert [MNE(2024)04936 vom 15.11.2024].

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 22 (Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 11):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (§ 42 Z 8):

Die bereits bestehenden Bestimmungen des Bgld. L-GBG sehen eine von der Richtlinie geforderte Gleichstellung der Drittstaatsarbeitnehmer hinsichtlich der in diesem Gesetz normierten Gleichbehandlungsgebote und den bei Verletzung dieses Gebotes normierten Rechtsfolgen (Sanktionen) vor. Diese Bestimmungen setzen Art. 12 Abs. 1 lit. a, b sowie Art. 13 und 14 der Richtlinie um.

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie kann sohin in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 9):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 2 sind auch Staatsangehörige anderer Staaten („Drittstaaten“), die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen gleichgestellt (§§ 3a bis 3d). Mit dieser Bestimmung ist Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie umgesetzt, sodass der Umsetzungshinweis zur Richtlinie in das Gesetz aufgenommen werden kann.